

Gemäß § 53 Abs. 4 BVB  
an die Abgeordneten verteilt

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Birgit Schatz, Freundinnen und Freunde zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales über die Regierungsvorlage (1983 d.B.) zum Bundesgesetz, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert werden in der Fassung des Ausschussberichtes (2024 d.B.).

### Antrag

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert werden (1983 d.B.) in der Fassung des Berichtes des Ausschusses für Arbeit und Soziales (2024 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. *Artikel 1 Z 12 lautet:*

12. § 4 Abs. 6 lautet:

„(6) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen. Mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren können auch die Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner und Arbeitspsychologen, sowie sonstige Fachleute wie Chemiker, Toxikologen und Ergonomen beauftragt werden.“

2. *Nach Artikel 1 Z 38 wird folgende Z 38a eingefügt:*

38a. § 77a Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) In Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern hat die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische sowie arbeitspsychologische Betreuung in Form von Begehungen durch eine Sicherheitsfachkraft, durch einen Arbeitsmediziner und durch einen Arbeitspsychologen zu erfolgen.

(2) Regelmäßige Begehungen haben mindestens in den in Z 1 und 2 genannten Zeitabständen sowohl durch eine Sicherheitsfachkraft als auch durch einen Arbeitsmediziner und Arbeitspsychologen, nach Möglichkeit gemeinsam, zu erfolgen. Diese Begehungen haben sich auf die Aufgaben der Präventivfachkräfte gemäß § 76 Abs. 1 und 3 und § 81 Abs. 1 und 3 in der Arbeitsstätte, einschließlich aller dazugehörigen Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen, zu beziehen:

1. in Arbeitsstätten mit 1 bis 10 Arbeitnehmern: mindestens einmal in zwei Kalenderjahren,
2. in Arbeitsstätten mit 11 bis 50 Arbeitnehmern: mindestens einmal im

Kalenderjahr.“

3. *Nach Art 1 Z 38a wird folgende Z 38b eingefügt:*

38b. In § 78a Abs. 1 wird nach der Wortfolge „§ 74 und Arbeitsmediziner mit der Ausbildung nach § 79 Abs. 2“ die Wortfolge „und Arbeitspsychologen mit einer Ausbildung nach § 79a Abs. 2“ eingefügt.

4. *Nach Artikel 1 Z 40 wird folgende Z 40a eingefügt:*

40a. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

„Bestellung von Arbeitspsychologen

§ 79a. (1) Arbeitgeber haben Arbeitspsychologen zu bestellen. Diese Verpflichtung ist gemäß folgender Z 1 oder, wenn ein Arbeitgeber nicht über entsprechend fachkundiges Personal verfügt, gemäß folgender Z 2 oder 3 zu erfüllen:

1. durch Beschäftigung von geeigneten Psychologen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses (betriebseigene Arbeitspsychologen),
2. durch Inanspruchnahme externer Arbeitspsychologen oder
3. durch Inanspruchnahme eines arbeitsmedizinischen Zentrums.

(2) Als Arbeitspsychologen dürfen nur Personen bestellt werden, die zur selbständigen Ausübung des Psychologenberufes im Sinne des Psychologengesetzes 1990, BGBI. Nr. 360/1990, berechtigt sind und eine vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz anerkannte arbeitspsychologische Ausbildung absolviert haben.

(3) Die Bestimmungen des Psychologengesetzes 1990 bleiben unberührt.

(4) Arbeitgeber sind verpflichtet, das für die arbeitspsychologische Betreuung notwendige Fach- und Hilfspersonal zu beschäftigen.

(5) Arbeitgeber sind verpflichtet, für die notwendige Fortbildung des von ihnen beschäftigten Fachpersonals während der Arbeitszeit zu sorgen.

(6) Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die arbeitspsychologische Betreuung notwendigen Räume, Ausstattung und Mittel zur Verfügung zu stellen.

(7) Bei Inanspruchnahme eines arbeitsmedizinischen Zentrums entfällt die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Beschäftigung von Fach- und Hilfspersonal und zur Bereitstellung der notwendigen Ausstattung und Mittel. Bei Inanspruchnahme externer Arbeitspsychologen entfällt diese Verpflichtung der Arbeitgeber insoweit, als diese Arbeitspsychologen nachweislich das notwendige Fach- und Hilfspersonal und die notwendige Ausstattung und die notwendigen Mittel beistellen.“

5. *Nach Art 1 Z 40a wird folgende Z 40b eingefügt:*

40b. In § 80 Abs. 1 Z. 2 wird nach dem Wort „Ärzte“ die Wortfolge „und Arbeitspsychologen“, nach dem Wort „arbeitsmedizinische“ die Wortfolge „und arbeitspsychologische“ und nach dem Wort „Ärzten“ die Wortfolge „bzw. Arbeitspsychologen“ eingefügt.

6. Nach Art 1 Z 40b wird folgende Z 40c eingefügt:

40c. In § 80 Abs. 1 Z 4 wird nach dem Wort „arbeitsmedizinische“ die Wortfolge „und arbeitspsychologische“ eingefügt.

7. Nach dem Art 1 Z 40c wird folgende Z 40d eingefügt: 40d. In §82a Abs. 2 Z1 tritt an die Stelle des Werts „1,2 h“ der Wert „1,5 h“ und in Z 2 an die Stelle des Werts „1,5h“ der Wert „1,8h“.

8. Nach Art 1 Z 41 wird folgende Z 41a eingefügt:

41a. § 82a Abs. 5 lautet:

„(5) Der Arbeitgeber hat pro Kalenderjahr Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner und Arbeitspsychologen im Ausmaß von je mindestens 25 v H der gemäß Abs. 2 und 3 ermittelten Präventionszeit zu beschäftigen. Zumindest im Ausmaß der restlichen 25vH der jährlichen Präventionszeit hat der Arbeitgeber je nach der in der Arbeitsstätte gegebenen Gefährdungs- und Belastungssituation gem. § 76 Abs.3 bzw. § 81 Abs. 3 beizuziehende sonstige geeignete Fachleute, wie Chemiker, Toxikologen, Ergonomen oder die Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner bzw. Arbeitspsychologen zu beschäftigen.“

9. Nach dem Art 1 Z 41a wird folgende Z 41b eingefügt:

41b. Nach §82a Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 82 ist sinngemäß anzuwenden, ausgenommen die Ziffer 6.“

10. Nach Art 1 Z 41b wird folgende Z 41c eingefügt:

41c. In § 83 Abs. 1 zweiter Satz sowie in § 85 Abs. 1 wird nach dem Wort „Sicherheitsfachkräfte“ das Wort „Arbeitspsychologen“ eingefügt.

11. Nach Artikel 1 Z 43 wird folgende Z 43a angefügt:

43a. § 84 Abs. 4 lautet:

„(4) Sicherheitstechnische Zentren und arbeitsmedizinische Zentren sind verpflichtet, dem Arbeitsinspektorat auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen

1. wer als Sicherheitsfachkraft bzw. als Arbeitsmediziner bzw. als Arbeitspsychologe vom Zentrum beschäftigt wird,
2. welche Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen vom Zentrum betreut werden, und
3. welche Präventionszeit in diesen Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtigen

Arbeitsstellen geleistet wird.“

12. Nach Artikel 1 Z 44 wird folgende Z 44a eingefügt:

44a. In § 88a Abs. 2 Z 3 wird nach dem Wort „Arbeitsmediziner“ die Wortfolge „sowie ein Arbeitspsychologe“ eingefügt.

13. Artikel 1 Z 45 lautet:

45. In § 88 Abs. 3 Z 3 wird nach dem Wort „Leiter“ die Wortfolge „oder sein Vertreter“ und nach dem Wort „Arbeitsmediziner“ die Wortfolge „sowie der Arbeitspsychologen“ eingefügt.

14. Nach Art 1 Z 45 wird folgende Z 45a eingefügt:

45a. In § 88 Abs. 3 wird folgende Z 4a eingefügt:  
„4a. der Arbeitspsychologe oder, wenn mehrere Arbeitspsychologen für die Arbeitsstätte bestellt sind, deren Leiter oder sein Vertreter;“

15. Artikel 1 Z 86 lautet:

86. In § 130 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 wird jeweils der Strafrahen „145 € bis 7 260 €““ ersetzt durch „189 € bis 9 438 €“ und der Strafrahen „290 € bis 14 530 €“ ersetzt durch „377 € bis 18 889 €“.

16. Artikel 1 Z 89 lautet:

89. „In § 130 Abs. 4 wird der Betrag „218 €“ ersetzt durch den Betrag „284 €“ und der Betrag „360 €“ durch den Betrag „468 €“.

17. Artikel 2 Z 3 lautet:

3. In § 24 Abs. 1 wird im Einleitungssatz der Strafrahen „36 € bis 3600 €“ ersetzt durch „47 € - 4680 €“ und der Strafrahen „72 € bis 3600 €.“ ersetzt durch „94 € bis 4680 €“.

### **Begründung**

Die Regierungsvorlage integriert das Problem der psychischen Belastungen und Gefährdungen der Arbeitswelt und daraus folgende Erkrankungen in das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz. Damit wird zum einen eine längst überfällige zeitgemäße Definition des ArbeitnehmerInnenschutzes gewährleistet, zum anderen wird die Evaluierung dieser psychischen Belastungen und Gefährdungen in den Arbeitsstätten gesetzlich festgeschrieben. Die Hinzuziehung von ArbeitspsychologInnen bei dieser Evaluierung wird dabei allerdings lediglich empfohlen und bleibt nur eine „Kann-Bestimmung“ im Gesetz.

Damit liegt auch die entscheidende Schwachstelle dieser Gesetzesnovelle in der Umsetzung der neu geschaffenen Möglichkeiten. Die Regierungsvorlage verabsäumt es, ArbeitspsychologInnen als Präventivfachkräfte neben ArbeitsmedizinerInnen und

Sicherheitsfachkräften gleichberechtigt in der Prävention gesetzlich zu verankern. Für eine effektive Umsetzung des ArbeitnehmerInnenschutzes im Bereich psychischer Belastungen und Gefährdungen ist es aber dringend notwendig, Arbeitspsychologen gleichberechtigt als Präventivfachkraft im Gesetz zu verankern. Denn die Stärken der Präventivfachkräfte sind ihr verpflichtender und regelmäßiger Einsatz, fixe Mindestpräventionszeiten, verpflichtende Qualitätsstandards ihrer Tätigkeit sowie ihrer Ausbildung. Weiters braucht es höhere Mindestpräventionszeiten zur effektiven Erfüllung der Ausweitung der gesetzlichen Aufgaben der Präventivfachkräfte. Zur effektiveren Durchsetzung des Gesetzes und damit Verstöße gegen den ArbeitnehmerInnenschutz kein Kavaliersdelikt sind, fordern wir eine stärkere Anhebung der Strafen und damit eine vollständige Indexanpassung seit 1996.

**Zu 1 und 4 (Art 1 Z 12 und Art 1 Z 40a):** Zentral ist für uns die Verankerung der ArbeitspsychologInnen als 3. Präventivfachkraft und ihre verpflichtende Hinzuziehung bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren im Rahmen der Prävention psychischer Belastungen in der Arbeitswelt.

**Zu 2 (Art 1 Z 38a):** ArbeitspsychologInnen als Präventivfachkräfte erhalten gleiche Rechte wie ArbeitsmedizinerInnen und Sicherheitsfachkräfte: Gemeinsame und regelmäßige verpflichtende Begehungen, Regelung der Aufgaben bei Begehungen, zur Verfügung stellen der Präventionszentren auch für ArbeitspsychologInnen.

**Zu 3 (Art 1 Z 40a):** Gesetzliche Verankerung der Ausbildungsvoraussetzungen auch für ArbeitspsychologInnen wie bei den anderen Präventivfachkräften.

**Zu 5 und 6 (Art 1 Z 40b und Art 40c):** Integration der ArbeitspsychologInnen in arbeitsmedizinische Zentren. Dadurch ist auch gewährleistet, dass es zu einer flächendeckenden Hinzuziehung von ArbeitspsychologInnen im Rahmen der Begehungen kommt, auch durch das Modell „AUVA-sicher“.

**Zu 7 (Art 1 40d):** Aufgrund der Ausweitung ihrer Aufgaben fordern wir eine Erhöhung der Mindestpräventionszeiten der Präventivfachkräfte um 25% zur Überprüfung psychologischer Belastungen.

**Zu 8 (Art 1 Z 41 a):** 25% der Präventionszeiten sollen im Gesetz für ArbeitspsychologInnen festgelegt werden.

**Zu 10, 11, 12, 13,14 (Art 1 Z 41a, 41b, 43a, 44a, 45, 45a):** Es braucht auch eine Anpassung der Regelungen der Präventivfachkräfte für ArbeitspsychologInnen: Auskunftspflichten der arbeitsmedizinischen Zentren über Einsatz und Tätigkeit, Mitgliedschaft im zentralen Arbeitsschutzausschuss.

**Zu 15 und 16 (Art. 1 Z 86 und 89):** Anhebung der Strafen um 30% bei Verstoß gegen das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.

**Zu 17 (Art 2 Z 3):** Anhebung der Strafen auch im Arbeitsinspektionsgesetz.


 The bottom of the page features several handwritten signatures and initials in black ink. On the left, there is a large, cursive signature that appears to be 'Björn'. To its right, there are several other signatures, including one that looks like 'Zill' and another that is more stylized. In the bottom right corner, there is a small, handwritten signature that looks like 'A. K. 5'.